

18. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. März 1954

160/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. G r e d l e r, Dr. K r a u s, H e r z e l e und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Anerkennung der durch auswärtiges Studium eines Kindes erwachsen-  
den zusätzlichen Kosten als außerordentliche Belastung.

-.-.-.-.-

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 22. Dezember 1952, Zl. 877/52, veröffentlicht als Nr. 695 in der Sammlung F der Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse, einer Beschwerde Folge gegeben und entschieden, daß die Finanzbehörden die durch das auswärtige Studium eines Kindes erwachsenden zusätzlichen Kosten als außerordentliche Belastung anzuerkennen hätten. Der VwGH. sagt in seiner Entscheidung ausdrücklich, daß die Hochschulausbildung eines Kindes schon an sich eine außerordentliche Belastung darstelle, die noch verschärft wird, wenn das Studium in einem anderen Ort erfolgen muß, als es der Wohnsitz der Eltern ist. Es besteht jedoch eine Dienstanweisung des Bundesministeriums für Finanzen, wonach Finanzämter alle Anträge von Steuerzahlern auf Anerkennung einer außerordentlichen Belastung durch das Studium eines Kindes an einem vom Wohnsitz der Eltern verschiedenen Ort nicht Folge zu geben hätten. Diese Dienstanweisung wurde auch nach der am 22.12.1952 vom VwGH. getroffenen Entscheidung nicht zurückgezogen, obwohl die Behörden ja an die Rechtsansicht des VwGH. gebunden sind. Das hat zur Folge, daß z. B. allein in Linz über 20 derartige Anträge abgewiesen wurden. Den langwierigen Rechtsmittelzug einzuleiten scheuen nun fast alle wegen der daraus allenfalls entstehenden Kosten. Für alle Eltern, welche Kinder auswärts studieren lassen müssen, wäre eine solch wesentliche Entlastung sehr begrüßenswert, wobei gleichzeitig für diese bescheidene steuerliche Erleichterung sowohl kulturelle als auch familienpolitische Gründe sprechen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, seine mit der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes in Widerspruch befindliche Dienstanweisung ehestens zurückzuziehen?

-.-.-.-.-